

Gemeinde Hemhofen, Blumenstraße 25, 91334 Hemhofen

Piratenpartei Mittelfranken  
z. Hd. Lukas Küffer

Telefon: 0 91 95 / 94 84 - 0  
Telefax: 0 91 95 / 94 84 - 40  
E-Mail: [gemeinde@hemhofen.de](mailto:gemeinde@hemhofen.de)  
Internet: [www.hemhofen.de](http://www.hemhofen.de)

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Mi. 14:00 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
12.2 / 630

Sachbearbeiter/in  
Herr Wölfel  
☎ 09195/9484-116  
E-Mail: [max.woelfel@hemhofen.de](mailto:max.woelfel@hemhofen.de)

Hemhofen,  
26.07.2023

## Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Hemhofen

Aufgrund des Artikels 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erteilt die Gemeinde Hemhofen in örtlicher und sachlicher Zuständigkeit folgende

### S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s

- I. Den im Anschriftenfeld genannten Antragsteller wird die Erlaubnis erteilt entlang der gemeindlichen Straßen zu plakatieren.
- II. Die Erlaubnis wird befristet vom 28.08.2023 bis 15.10.2023 erteilt.
- III. Der Antragsteller hat alle notwendigen Kosten für das Verfahren zu tragen
- IV. Für diese Erlaubnis wir keine Gebühr festgesetzt

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Höchststadt/Aisch, IBAN: DE36 7635 0000 0430 2101 61 SWIFT-BIC: BYLADEM1ERH  
Raiffeisen-Volksbank Erlangen-Höchstadt eG, IBAN: DE84 7636 0033 0003 3009 27 BIC: GENODEF1ER1

### **Auflagen:**

1. Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung der Gemeinde Hemhofen anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche unverzüglich wieder herzustellen.
2. Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche ist auf das unbedingt notwendige Maß bzw. den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken. Der Fußgängerverkehr in diesem Bereich ist unbedingt aufrecht zu erhalten.
3. Die Erlaubnis kann zu jederzeit widerruflicher Weise rückgängig gemacht werden, und kann auch nachträglich mit erforderlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Der Antragsteller haftet auch ohne Verschulden für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
5. Insbesondere hat der Antragsteller der Gemeinde alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen.
6. Die Benutzung ist so zu gestalten, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.
7. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße, des Gehwegs und des Straßen- und Gehwegverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### **Gründe:**

1. Die Gemeinde Hemhofen ist zum Erlass dieser Sondernutzungserlaubnis sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 ZustGVerk i. V. m. Art. 1 BayStrWG).  
Der im Anschriftenfeld genannte Antragsteller hat angezeigt, dass er im genannten Zeitraum für die Bundestagswahl entlang der gemeindlichen Straßen plakatieren möchte. Nachdem der Gemeindegebrauch an den öffentlichen Verkehrswegen durch diese Sondernutzung beeinträchtigt wird, war die Erlaubnis zu stellen.
2. Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Der Gemeindegebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dem Benutzer obliegt ferner die Unterhaltung und Reinigung der von ihm errichteten Anlagen und der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst ist. Wird die Verkehrsfläche nicht im bisherigen Zustand übergeben, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers vorzunehmen.
3. Der Antragsteller haftet der Gemeinde gegenüber auch ohne Verschulden für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Insbesondere hat der Benutzer der Gemeinde alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen.

4. Nachdem die Sondernutzungserlaubnis sonstige oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nicht ersetzt, wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die erforderliche Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers einzuholen ist und zu beachten sind.
5. Für diese Erlaubnis werden keine Gebühren erhoben.



Ludwig Nagel  
1. Bürgermeister

**In Abdruck:**

- Polizeiinspektion Höchststadt a. d. Aisch  
**mit der Bitte um Überwachung**
- gemeindlicher Bauhof **mit der Bitte um Überwachung**